

Berlin, 6. Dezember 2023

**BDEW Bundesverband
der Energie- und
Wasserwirtschaft e.V.**

Reinhardtstraße 32
10117 Berlin

www.bdeu.de

Stellungnahme

zur Ankündigung der Einleitung des Verfahrens und Konsultation zur Än- derung der Festlegung zur Anpas- sung und Ergänzung von Vorausset- zungen für die Vereinbarung indivi- dueller Netzentgelte für den Netzzu- gang (BK4-22-089A01)

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW), Berlin, und seine Landesorganisationen vertreten mehr als 2.000 Unternehmen. Das Spektrum der Mitglieder reicht von lokalen und kommunalen über regionale bis hin zu überregionalen Unternehmen. Sie repräsentieren rund 90 Prozent des Strom- und gut 60 Prozent des Nah- und Fernwärmeabsatzes, über 90 Prozent des Erdgasabsatzes, über 95 Prozent der Energienetze sowie 80 Prozent der Trinkwasser-Förderung und rund ein Drittel der Abwasser-Entsorgung in Deutschland.

Der BDEW ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung sowie im europäischen Transparenzregister für die Interessenvertretung gegenüber den EU-Institutionen eingetragen. Bei der Interessenvertretung legt er neben dem anerkannten Verhaltenskodex nach § 5 Absatz 3 Satz 1 LobbyRG, dem Verhaltenskodex nach dem Register der Interessenvertreter (europa.eu) auch zusätzlich die BDEW-interne Compliance Richtlinie im Sinne einer professionellen und transparenten Tätigkeit zugrunde. Registereintrag national: R000888. Registereintrag europäisch: 20457441380-38

1 Einleitung

Die Festlegung BK4-22-089 der Bundesnetzagentur (BNetzA) vom 15.02.2023 zur Anpassung und Ergänzung von Voraussetzungen für die Vereinbarung individueller Netzentgelte für den Netzzugang nach §§ 118 Abs. 46a, 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. §§ 19 Abs. 2 S. 2 bis 4, 30 Abs. 2 Nummer 7 StromNEV hatte zum Ziel, dass Letztverbrauchern keine Nachteile bezüglich der Erfüllung der Voraussetzungen nach § 19 Abs. 2 S. 2 bis 4 StromNEV entstehen, wenn diese ihren Stromverbrauch in Hochlastphasen verringern. Für die Ermittlung der erforderlichen Benutzungsstunden oder des erforderlichen Mindeststromverbrauchs zur Erfüllung des § 19 Abs. 2 S. 2 und 3 StromNEV sollen damit freiwillige Lastabschaltungen oder Lastabsenkungen, auf Anweisung des zuständigen Übertragungsnetzbetreibers (ÜNB), unberücksichtigt bleiben.

Aufgrund einer drohenden Mangellage während der aktuellen Krisensituation wurden die vorgeschlagenen Maßnahmen zunächst bis zum 31.12.2023 befristet.

Der BDEW begrüßt, dass mit dem Beschluss BK4-22-089 der BNetzA ein erster Schritt in Richtung Flexibilisierung der Vereinbarung individueller Netzentgelte für den Netzzugang nach § 19 Abs. 2 S. 2-4 StromNEV unternommen wurde. Allerdings sind diese Regelungen nicht hinreichend, um der vorgesehenen Flexibilisierung der Netznutzung nach § 118 Abs. 46a EnWG insgesamt gerecht zu werden. Nach Ansicht des BDEW sollten in einem separaten Verfahren grundlegend Regelungen entwickelt werden, die ein flexibles Verhalten von Letztverbrauchern und allgemein die Bereitstellung von Flexibilität anreizen. Besonders bei einer immer größer werdenden volatilen Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien, kommt netzdienlichem Verhalten eine immer größere Bedeutung zu.

Zwar steht der BDEW den von der BNetzA im Februar 2023 beschlossenen Ausnahmeregelungen zu individuellen Netzentgelten, die in der Erfahrung der Energiepreiskrise 2022 begründet sind, positiv gegenüber, doch ist ihre Anwendung nicht praktikabel. Dies betrifft vor allem die im Beschluss BK4-22-089 vorgesehene Verpflichtung, eingesparte Strommengen soweit möglich börslich zu vermarkten. Der BDEW nimmt in dieser Hinsicht wahr, dass unter anderem wegen dieser Verpflichtung Letztverbraucher von diesem Instrument bislang wenig Gebrauch machen konnten.

Mit der Ankündigung der Einleitung des Verfahrens und Konsultation zur Änderung der Festlegung zur Anpassung und Ergänzung von Voraussetzungen für die Vereinbarung individueller Netzentgelte für den Netzzugang (BK4-22-089A01) sind vor diesem Hintergrund aus Sicht des BDEW zwei wichtige und notwendige Änderungen bzw. Ergänzungen getroffen worden.

2 Zur Änderung der Tenorziffer 4

Der BDEW befürwortet ausdrücklich die Streichung der verpflichtenden Vermarktung von Strommengen an einer Strombörse in Tenorziffer 4. Bereits in seiner Stellungnahme vom 18.01.2023 hatte der BDEW die Streichung dieses letzten Satzes in Tenorziffer 4 gefordert („Die Regelung erfolgt unter der Maßgabe, [...] vermarktet wird.“).

Zunächst ist nach Ansicht des BDEW überhaupt fraglich, inwieweit die börsliche Vermarktung eingesparter Strommengen gegenüber dem jeweiligen Netzbetreiber nachvollziehbar nachgewiesen werden kann, da dieser grundsätzlich die Handelsgeschäfte des Letztverbrauchers nicht einsehen kann. Aus diesem Grund war die Einführung einer derartigen Vermarktungsverpflichtung eingesparter Strommengen aus Branchensicht nicht nachvollziehbar.

Industrielle Letztverbraucher, bzw. ihre Dienstleister, beschaffen ihre Strommengen nicht nur am Terminmarkt – die hier beschafften und evtl. eingesparten Mengen könnten in der Tat an der Strombörse wieder an den Markt gegeben werden, wie im ursprünglichen Beschluss verlangt, sondern auch am Spotmarkt, insb. zur Deckung der Residuallast. Bei den in der Branche verbreiteten Residualverträgen, die aktiv am Spotmarkt beschaffen, ist eine Rückgabe der eingesparten Mengen an ebenjenem Markt nicht möglich, da die nicht benötigten Mengen nicht beschafft werden. Ein wie im Beschluss geforderter Nachweis über die aktive Vermarktung der eingesparten Mengen ist daher in diesen Fällen nicht möglich.

Mit der Streichung des letzten Satzes in Tenorziffer 4 kann nun Klarheit darüber geschaffen werden, dass sich eingesparte Strommengen nicht ausschließlich in der Vermarktung von Strommengen am Spotmarkt begründen, sondern auch durch saldierte Geschäfte, wie z.B. eine reduzierte Beschaffung zur Deckung einer niedrigeren Residuallast aufgrund von Lastreduktionen. Das öffnet die Möglichkeit für eine breitere Anwendung dieser Regelung.

Die in diesem Zusammenhang stehende und mit diesem Beschlusssentwurf vorgesehene Anpassung der Nachweispflicht zur Offenlegung eingesparter Strommengen bewertet der BDEW positiv. Denn die vorgesehene Ergänzung des Absatzes nach lit. b entspricht den obigen Ausführungen, nämlich nicht nur auf den Nachweis von an der Strombörse veräußerten Strommengen abzielen. Der BDEW regt in diesem Zusammenhang an, alternativ den Bandlastverbrauch heranzuziehen und diesen entsprechend zur Verifizierung der Reduktion zugrunde zu legen. Der Nachweis für den Bandlastverbrauch, den der Letztverbraucher gegenüber dem Anschlussnetzbetreiber am Vortag erbringen soll, soll für eine diskriminierungsfreie Bewertung und zur Vorbeugung von missbräuchlichem Verhalten mindestens folgende Bestandteile enthalten:

- Den Nachweis des korrekten Zeitraumes hoher Strompreise in dem die Energieeinsparung erfolgen wird (Benennung der betroffenen Viertelstunden, mindestens jedoch Start- und Endzeitpunkt der Maßnahme).
- Die geplante viertelstündliche Strommenge, mindestens jedoch die geplante Strommenge zwischen Start- und Endzeitpunkt der Energieeinsparung (eingesparte Strommenge ist rechnerisch ermittelbar durch den Vergleich mit den viertelstündlich gemessenen Werten).
- Eine Begründung und Beschreibung der Energieeinsparung.
Dies ist wichtig, um die Nachvollziehbarkeit für den Anschlussnetzbetreiber zu gewährleisten. Darüber hinaus ist dies relevant, um im Rahmen der Testierung der entgangenen Erlöse für die Wirtschaftsprüfer und die Übertragungsnetzbetreiber die notwendige Transparenz der Entscheidung zu gewährleisten.

Es muss darüber hinaus klargestellt werden, dass der Anschlussnetzbetreiber keine Mitwirkung an der potenziellen Vermarktung von Strommengen erbringt. Hierzu enthält die Begründung des Festlegungsentwurfs BK4-22-089A01 missverständliche Passagen, welche angepasst werden müssen (Austausch des Wortes „Netzbetreiber“ durch „Letztverbraucher“ im letzten Satz der Ziffer III. 2. a)).

3 Zur Änderung der Tenorziffer 6

Der BDEW begrüßt die vom Gesetzgeber vorgegebene und in diesem Beschlussentwurf umgesetzte maximalmögliche Laufzeitverlängerung dieser Regelung bis zum 31.12.2025. Mit Streichung des vorgesehenen Satzes in Tenorziffer 4 sowie einer Ausweitung der Nachweispflicht sieht der BDEW nun eher die Möglichkeit, dieses Instrument nutzbar zu machen und verfügbare Flexibilitätpotenziale einzusetzen. Klargestellt werden sollte überdies, dass die Regelungen des BK4-22-089A01 nicht rückwirkend für den gesamten Geltungszeitraum der Festlegung BK4-22-089 anzuwenden sind, sondern erst ab dem ersten Gültigkeitstag der Festlegung BK4-22-089A01 ihre Wirkung entfalten.

In seiner Stellungnahme vom 18.01.2023 hatte der BDEW seine Bedenken gegenüber dem kurzen Geltungszeitraum geäußert. Mit einer nun pragmatischeren Umsetzung dieser Regelung sieht der BDEW eine Fristverlängerung als gut begründet an.

Die Festlegung BK4-22-089 war insbesondere in Tenorziffer 1 Grundvoraussetzung zur Teilnahme an dem Prozess „Vorstufe zu Lastenreduktion“ vor Anwendung der Kaskade gem. VDE-AR-N 4140. Der Prozess wurde von den Übertragungsnetzbetreibern zusammen mit betroffenen Verteilnetzbetreibern im Winter 2022/2023 eingeführt. Die Bereitschaft zur Teilnahme von industriellen Großverbrauchern hängt unmittelbar an der Festlegung. Der Prozess zur

„Vorstufe der Lastenreduktion“ wird sinnvollerweise dauerhaft auch über den 31.12.2023 hinaus Bestand haben, daher sollten auch die Grundvoraussetzungen durch die Verlängerung der Festlegung wieder hergestellt werden.

Ansprechpartner:

Krassimir Stantchev
Fachgebietsleiter Handel Strom
+49 30 300199-1561
krassimir.stantchev@bdew.de